



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

22. August 2022

Seite 1 von 2

An die
Verbände gem. § 77 Absatz 3 Schulgesetz NRW

Aktenzeichen:

226/71.07.01.06-000021

bei Antwort bitte angeben

Per E-Mail

Auskunft erteilt:

Frau von Schönfeld

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Telefon 0211 5867-3341

Telefax 0211 5867-3220

ursula.vonschoenfeld

@msb.nrw.de

Einleitung der Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz NRW

Anlage: Verordnungsentwurf mit Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen den o.a. Verordnungsentwurf und gebe Ihnen gemäß § 77 Schulgesetz Gelegenheit, zum Verordnungstext bis zum

9. September 2022

Stellung zu nehmen.

Ein entscheidender Schritt in der Bildungsbiographie von Schülerinnen und Schülern ist der Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I.

Das Anmeldeverfahren an weiterführenden Schulen ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften geregelt.

Diese Verwaltungsvorschriften sehen vor, dass der Schulträger dafür sorgt, dass jedes Kind nicht gleichzeitig an mehr als einer Schule angemeldet werden kann. Das Oberverwaltungsgericht NRW hatte

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

jedoch in seinem Beschluss vom 03.08.2021 (19 B 1159/21) ausgeführt, dass diese Regelung als verwaltungsinternes Innenrecht eine bloße, den Rechtskreis von aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern weder beschränkende noch erweiternde Ordnungsbestimmung ist und es Eltern mithin freistehe, ihr Kind zeitgleich an mehreren weiterführenden Schulen anzumelden.

Unter Berufung auf dieses Urteil fanden im Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2022/2023 in einigen Städten Nordrhein-Westfalens (insbesondere in Köln) eine große Zahl von Mehrfachanmeldungen statt. Diese haben zu deutlichen Verzögerungen der betroffenen Anmeldeverfahren und zu einer großen Unzufriedenheit der Eltern geführt.

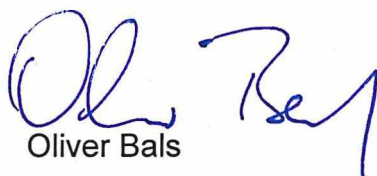
Ein für alle Beteiligten bindendes Verbot von Mehrfachanmeldungen setzt entsprechend der Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts eine verordnungsrechtliche Regelung voraus, die mit der vorliegenden Änderungsverordnung vorgenommen werden soll. Hierdurch wird eine bewährte sowie bereits bestehende und mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Praxis rechtlich abgesichert.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den beigefügten Begründungsteil der Änderungsverordnung verwiesen.

Für eine Übersendung Ihrer Stellungnahmen auch per E-Mail an FP-Referat226@msb.nrw.de wäre ich dankbar.

Nach Auswertung aller Stellungnahmen wird der Entwurf unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Beteiligungsverfahrens gegebenenfalls überarbeitet und anschließend dem Ausschuss für Schule und Bildung zur Zustimmung vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Oliver Bals